

Geschäftsordnung für den Lenkungskreis des Regionalen Bildungsnetzwerks Rhein-Kreis Neuss

Präambel

Mit der Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung zur Entwicklung eines Regionalen Bildungsnetzwerks in der Bildungsregion Rhein-Kreis Neuss haben sich sowohl das Land Nordrhein-Westfalen als auch der Rhein-Kreis Neuss, im Bewusstsein der gemeinsam Verantwortung für die Lern- und Bildungschancen aller Kinder und Jugendlichen, bereit erklärt, ihr Engagement für das Schul- und Bildungswesen ausbauen und zu vertiefen.

§ 1 Aufgabe des Lenkungskreises

Der Lenkungskreis bereitet die Absprachen und Entscheidungen von strategischer Bedeutung für die Bildungsregion vor, indem er

- im Austausch mit der Bildungskonferenz ein gemeinsames Bildungs- und Qualitätsverständnis entwickelt.
- die Zusammensetzung der Handlungsfelder und weitere Absprachen im Bildungsnetzwerk festlegt.
- das Regionale Bildungsbüro mit der operativen Umsetzung der Ziele und Handlungsfelder des Bildungsnetzwerks beauftragt.
- die Mitglieder der Bildungskonferenz benennt.
- einen Jahresbericht erstellt.

§ 2 Zusammensetzung des Lenkungskreises

(1) Als ständige stimmberechtigte Mitglieder des Lenkungskreises werden Vertreterinnen und Vertreter der nachstehenden aufgeführten Institutionen festgelegt:

- neun Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen: Dormagen, Grevenbroich, Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch, Neuss, Rhein-Kreis Neuss, Rommerskirchen
- acht Sprecherinnen und Sprecher der Schulformen: Grundschule, Gesamtschule, Förderschule, Gymnasium, Berufskolleg, Hauptschule, Realschule, Sekundarschule
- zwei vom Land zu benennende Mitglieder der oberen und unteren Schulaufsicht (sog. Regionalkoordinatoren)

(2) Verhinderte Mitglieder des Lenkungskreises entsenden eine noch zu benennende Person als Vertretung. Der Lenkungskreis kann anlass- und themenbezogen weitere Personen/Vertretungen von Einrichtungen beratend hinzuziehen.

(3) An den Sitzungen nehmen beratend und protokollführend die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bildungsbüros teil.

§ 3 Leitung

Die Sitzungen des Lenkungskreises werden in der Regel alternierend durch die Regionalkoordinatorin/den Regionalkoordinator der Bezirksregierung Düsseldorf und die Schuldezernentin/den Schuldezernenten des Rhein-Kreises Neuss geleitet.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Lenkungskreises übernimmt das Regionale Bildungsbüro.
- (2) Die Geschäftsführung übernimmt die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Lenkungskreises und die Umsetzung der vom Lenkungskreis gefassten Beschlüsse und ausgesprochenen Empfehlungen.

§ 5 Schriftführung und Protokolle

- (1) Die Schriftführung übernimmt das Regionale Bildungsbüro.
- (2) Über die Sitzung wird ein öffentliches und bei Bedarf ein nichtöffentliches Ergebnisprotokoll anfertigt.
- (3) Das Ergebnisprotokoll wird an die Mitglieder des Lenkungskreises elektronisch versendet.

§ 6 Einberufung

- (1) Die Einladung zu den Sitzungen des Lenkungskreises erfolgt durch die Regionalkoordinatorin/den Regionalkoordinator der Bezirksregierung Düsseldorf und die Schuldezernentin/den Schuldezernenten des Rhein-Kreises Neuss gemeinschaftlich.
- (2) Die Einberufung erfolgt in der Regel je einmal im Kalenderquartal. Die Einberufung erfolgt darüber hinaus auf Wunsch von 2/3 der Mitglieder des Lenkungskreises.
- (3) Die Geschäftsstelle ist zuständig für die inhaltliche Vor- und Nachbereitung und für die organisatorische Durchführung der Sitzungen des Lenkungskreises

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird vom Bildungsbüro in Absprache mit dem Regionalkoordinatorin/dem Regionalkoordinator der Bezirksregierung Düsseldorf und der Schuldezernentin/dem Schuldezernenten des Rhein-Kreises Neuss aufgestellt.
- (2) Die Tagesordnung berücksichtigt Anträge, die in der Regel bis zwei Wochen vor dem Sitzungstermin beim Bildungsbüro eingehen.
- (3) Die Erweiterung der Tagesordnung ist zu Beginn einer Sitzung per Antrag und 2/3-Mehrheit möglich.

§ 8 Öffentlichkeit

Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich.

§ 9 Beschlüsse

- (1) Der Lenkungskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse werden per Mehrheitsentscheid gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Lenkungskreises.

§ 10 Mittelbewirtschaftung

- (1) Der Lenkungskreis entscheidet über die Verausgabung der Mittel des Inklusionsfonds.
- (2) Der Rhein-Kreis Neuss entscheidet in Benehmen mit dem Lenkungskreis über die Verausgabung der im Haushalt des Rhein-Kreis Neuss bereitgestellten Mittel für das Regionale Bildungsnetzwerk.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 27. Mai 2020 in Kraft.